



<b>Stadtrat</b> <b>am 19.11.2019</b>		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: Stb./079/2019		
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 04.11.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.11.2019		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Zusatzbezeichnungen für die Ortseingangsschilder in Lüdinghausen und Seppenrade**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt die Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserburgen“ für den Stadtteil Lüdinghausen. Der Rat empfiehlt der Stadtverwaltung, die beschlossene Zusatzbezeichnung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vorzulegen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
§ 13 Absatz 3 GO NRW (Übersetzung des Gemeinamen als Zusatzbezeichnung);  
Zusatzbezeichnung für Ortsteile

**III. Sachverhalt:**

Gemäß Beschluss von TOP 15 - Zusatzbezeichnungen für die Ortseingangsschilder in Lüdinghausen und Seppenrade - der Sitzung des Stadtrates vom 11.07.2019 hat die Verwaltung den Auftrag bekommen, die ausgewählte Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserburgen“ dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vorzulegen.

Das Ministerium hat der Verwaltung nun mitgeteilt, dass eine Zusatzbezeichnung genehmigt werden kann, wenn sie auf der Geschichte der Stadt beruht. Diese Voraussetzung für die Genehmigung ist nach Ansicht des Ministeriums erfüllt. Allerdings bedarf der Beschluss des Rates über das Führen einer Zusatzbezeichnung darüber hinaus einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Diese formelle Voraussetzung erfüllt der Ratsbeschluss vom 11.07.2019 nicht, da über drei verschiedene Auswahlmöglichkeiten abgestimmt wurde. Es muss also ein weiteres Mal über die

Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserburgen“ abgestimmt werden. Anschließend kann eine erneute Antragstellung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Für den Stadtteil Seppenrade ist in der Ratssitzung vom 11.07.2019 einstimmig die Zusatzbezeichnung „Rosendorf Seppenrade“ beschlossen worden. In Ausübung der kommunalen Satzungshoheit können Kommunen in ihrer Hauptsatzung beschließen, dass ein Ortsteil, in diesem Fall Seppenrade, ergänzend zu seiner Bezeichnung eine Zusatzbezeichnung führt. Im Anschluss an die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW für die Zusatzbezeichnung für Lüdinghausen müsste daher die Hauptsatzung geändert werden, um die Zusatzbezeichnung für Seppenrade einführen zu können. Für die Änderung der Ortseingangsschilder nach erfolgter Genehmigung bzw. Änderung der Hauptsatzung ist eine Anordnung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

-keine Angaben-

#### **V. Anlagen:**

-keine Anlagen-